



STADT BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte (BayGaV);
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2024

Gemäß § 196 BauGB i. V. m. § 12 BayGaV wurden die Bodenrichtwerte zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2024 vom Gutachterausschuss des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim amtlich ermittelt und der Stadt Bad Windsheim mitgeteilt.

Die Bodenrichtwerte können im Zeitraum vom

18.11.2024 bis einschließlich 09.01.2025

im Stadtbauamt, 2. Stock, Rathaus, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BayGaV). Zusätzlich werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bad Windsheim unter <https://stadt.bad-windsheim.de/amtliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim (Tel. 09161/92-4403) Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (12 (2) BayGaV).

Urheberrechtshinweis

Die Bodenrichtwertsammlung unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Danach steht dem jeweiligen Gutachterausschuss das ausschließliche Recht zu, die Bodenrichtwertsammlung insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil davon zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Abschriften einzelner Daten - während der Dauer der Auslegung - sind grundsätzlich für den privaten Gebrauch möglich. Nicht zum privaten Gebrauch zählen die Verwendung für gewerbliche oder öffentliche Zwecke oder zum sonstigen eigenen Gebrauch wie z.B. die eigene Verwendung durch juristische Personen, Behörden, Institutionen, Unternehmen oder Angehörige freier Berufe.

Die Herausnahme von Daten während der Auslegung der Bodenrichtwerte erfolgt auf eigene Verantwortung und ersetzt keine amtliche Bodenrichtwert-Auskunft.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Daten trifft die Haftung den Verwender.

Ausschließlich schriftliche von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilte Auskünfte sind rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 11.11.2024

STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

